

RS OGH 2022/2/4 4R214/21h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.02.2022

Norm

ZPO §21, ZPO §25, ZPO §521a Abs1

Rechtssatz

Bei der Streitverkündung handelt es sich um keinen Zwischenstreit, die Rechtsposition des Prozessgegners der streitverkündigenden Partei wird durch eine solche Streitverkündung nicht tangiert, er ist daher auch durch eine solche Streitverkündung nicht beschwert. Ein Zwischenstreit, ob die Streitverkündung begründet oder aus einem anderen Grund nicht statthaft ist, findet nicht statt. Das Rekursverfahren gegen eine verweigerte Zustellung der Streitverkündung ist einseitig.

Entscheidungstexte

- 4 R 214/21h
Entscheidungstext OLG Innsbruck 04.02.2022 4 R 214/21h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2022:RI0100086

Im RIS seit

28.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at